

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 179.

Freitag den 28. Juni.

1861.

Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Dozenten an hiesiger Universität werden andurch aufgefordert, die schriftlichen Anzeigen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Winter-Semester 1861/62 zu halten gesonnen sind, Behufs der Anfertigung des Lections-Kataloges binnen 14 Tagen und längstens

den 29. Juni 1861

in der Universitäts-Canzlei alhier einzugeben.
Leipzig den 6. Juni 1861.

Der Rector der Universität.
W. Roscher.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig,

den 27. Juni 1861.

Auf Feueralarm rücken vom 1. Juli d. J. Mittags 12 Uhr an das I. und IV. Bataillon zum Feuersdienst aus und zwar besetzt das IV. Bataillon die Brandstätte, das I. stellt sich in der Nähe derselben als Reserve auf.

Das II. und III. Bataillon treten als zweite Reserve erst dann in Dienst, wenn nach dem Ausrücken der beiden erstgenannten, im Feuersdienst stehenden Bataillone Appell geschlagen werden sollte.

In Bezug auf die Escadron und sonst verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen.

Das Commando der Communalgarde.
von Jenker, Vice-Commandant.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 19. Juni 1861.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung und Schluss).

Herr Vicevorsteher Rose trug zwei Gutachten des Finanz-Ausschusses vor, deren Gegenstand war:

1.

Die Aufhebung des Marktrechts mit Ablauf dieses Jahres und die Einführung eines Stättegeldes.

Die diesfällige Mittheilung des Rathes lautet:

In unserer Zuschrift vom 30. März 1861 theilten wir Ihnen unseren Beschluß mit, das Marktrecht mit Ende des Jahres 1861 gänzlich in Wegfall zu bringen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dasselbe künftig, sofern dies rathsam erscheinen sollte, wieder einzuführen, so wie unter Abschreibung der Summe von 219859 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf., womit die erwähnte Verbrauchssteuer in dem städtischen Stammvermögen unter den Activen aufgeführt ist. Wir erwähnten ferner, daß wir — behufs einer wenigstens theilweisen Deckung des durch obige Maßregel in unseren Jahreseinnahmen entstehenden Ausfalles — ein Stättegeld einzuführen beabsichtigen, wie es theils an und für sich vollständig gerechtfertigt erscheint (als Vergütung für Benutzung eines öffentlichen Plazes zum Feilhalten), auch in andern Städten erhoben wird, theils durch die neue Gewerbeordnung ausdrücklich gestattet wird. — Ueber den Tarif und die sonstigen näheren Bestimmungen behalten wir uns das Weitere vor.

Nachdem nun unsere diesfälligen Beratungen zum Abschlusse gediehen sind, theilen wir Ihnen gegenwärtig das Ergebnis derselben mit und schicken zuvörderst die Grundsätze voraus, die wir als leitende zu betrachten hatten.

Erstens Festhaltung des Charakters der neuen Gebühr, als eines bloßen Standgeldes oder einer Art Miethe für Benutzung des Plazes, mit Berücksichtigung der verhältnismäßig größeren oder geringeren Ausnutzung des Plazes durch den Miether; Ausschluß jeder Rücksicht auf den verschiedenen Werth der feilzubietenden Waare.

Zweitens möglichste Einfachheit und Uebersichtlichkeit im Princip, daraus hervorgehende Leichtigkeit in der Handhabung.

Drittens Berücksichtigung des in dem Entwurfe zur Gewerbeordnung § 54 ausgesprochenen, bei den ständischen Beratungen allseitig genehmigten Grundsatzes, daß bei den Stättegeldern, deren Erhebung den Obrigkeiten nachgelassen ist, kein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern gemacht werden dürfe.

„Aus den vorstehenden Gesichtspuncten ergeben sich von selbst folgende, bei der neuen Einrichtung zu Grunde zu legende Sätze:

„a) Die Stättegelde werden von Jedem erhoben, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen (also nicht bloß auf dem Markte) seine Waare zum feilen Verkaufe aus- oder aufstellt.

„Hiernach sind frei vom Stättegeld diejenigen, welche auf vorherige Bestellung oder sonst ihre Artikel in die Häuser tragen, so wie diejenigen, welche den Verkauf im Umherwandern bewirken (soweit letzteres überhaupt gestattet ist).

„b) Das Stättegeld gilt je für einen Tag, dergestalt, daß es ohne Einfluß bleibt, ob ein Einbringer an dem fraglichen Tage längere oder kürzere Zeit, innerhalb der Marktzeit überhaupt feilgehalten hat.

„c) Dem Stättegeld unterliegen alle unter a) Bezeichneten, folglich auch die bisher davon Befreiten, wie denn auch alle etwaigen Bevorzugungen oder Vergünstigungen wegfallen. Beispielsweise hören daher die in Bezug auf

Landbrodbäcker, Landkramer und ähnliche Gewerbetreibende, Schmalzbutterleute, Fischhändler, Fleischwaarenhändler, Holzbauern, Stroh-, Getreide-, Sand-, Kalk-Einbringer zur Zeit bestehenden Ausnahmen auf, wonach die so eben Genannten entweder ganz frei oder verschiedene meist sehr geringe Standgelde zahlten.

„Die gewissen Innungen bisher gewährte unentgeltliche Aufstellung von Buden fällt mit der Gewerbeordnung, also jedenfalls vom 1. Januar 1862 obnehin weg.

„d) Alle bisherigen Stand- oder Stättegelde fallen mit Einführung des neuen Stättegeldes, also mit dem 1. Januar 1862 hinweg.

„Demnächst glaubten wir noch beziehentlich

„e) einen Unterschied machen zu müssen,

„1) zwischen den Markttagen und den übrigen Wochentagen, ferner

„2) zwischen den Plätzen in der inneren Stadt und denen in der äußeren, endlich

„3) zwischen den Milchverkäufern und den übrigen Feilhabenden.

„Denn was 1 und 2 betrifft, so ist offenbar die Benutzung des öffentlichen Plazes an einem Markttag, so wie die eines Plazes in der inneren Stadt höher anzuschlagen, als an einem sonstigen Tage so wie außerhalb der inneren Stadt. Es bedarf dies keiner weiteren Darlegung und wir dürfen auf die Analogie mit den Messen Bezug nehmen, wo für denselben Zeitraum ein höherer Mietzins gezahlt wird, wie außerhalb der Messzeit. Nur bemerken wir, daß die beiden unter 1 und 2 erwähnten Momente